

Eckpunkte zur Archivierung der Personenstandsunterlagen

Beschluss: 11. April 2008

Veröffentlichung: unveröffentlicht

Unterlagen des Personenstands (Erst- und Zweitbücher der Personenstandsregister sowie Sammelakten) sind eine Überlieferung mit hohem Quellenwert, die in den kommunalen Standesämtern erarbeitet wurden. Aus archivarischer Sicht sind Verwaltungsunterlagen dort zu archivieren, wo sie entstanden sind. Die größte archivische Nutzergruppe der Personenstandsunterlagen ist in der Regel in der Kommune zu finden, in der diese entstanden sind. Deshalb sollten die Personenstandsunterlagen grundsätzlich auf der kommunalen Ebene archiviert werden.

In Kommunen, die kein eigenes Archiv unterhalten, sollten die Unterlagen bei dieser verbleiben oder in einem anderen kommunalen Archiv aufbewahrt werden.

(Ausführlichere Darlegungen folgen nach Erlass der Ausführungsgesetze der Länder und der Ausführungsverordnungen).